

Barmenia
Krankenversicherung AG

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Besondere Bedingungen

*für Personen in der Berufsausbildung,
die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben*

Tarif VB*

*für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahn-
behandlung und Zahnersatz*

Tarife VE* und VEL*

*Ergänzungstarife für ambulante und stationäre Heil-
behandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz*

Stand 01.01.2021

* Hinweis zur Tarifbezeichnung:

Sofern für die Tarife VB, VE und VEL die Besonde-
ren Bedingungen gelten, wird die Tarifbezeichnung
durch ein „A“ ergänzt und lautet damit Tarif VBA, Tar-
if VEA und Tarif VELA.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen für die Krankheitskosten- und Kranken-
haustagegeldversicherung,

- Teil I Musterbedingungen (MB/KK 09),
- Teil II Allgemeine Tarifbedingungen der
Barmenia Krankenversicherung AG
(TB/KK 11) und

- Teil III Tarife VB, VE und VEL,
gilt für Personen in der Berufsausbildung, die An-
spruch auf Beihilfe im Krankheitsfall haben, Folgen-
des:

1. Die Wartezeiten entfallen.

2. Für Personen in der Berufsausbildung so-
wie für deren nicht berufstätige Ehegatten, Lebens-
partner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz und
Kinder gelten

- a) abweichend von Ziffer 2.1 der Tarife die aus Zif-
fer 5 dieser "Besonderen Bedingungen" ersicht-
lichen monatlichen Raten der Tarifbeiträge,
- b) die Ziffern 1.11 d) des Tarifs VB und 1.11 c) des
Tarifs VE bzw. VEL mit der Einschränkung, dass
an Stelle des darin genannten Höchstbetrages
für Brillen und Kontaktlinsen ein Höchstbetrag
von 150,00 EUR gilt,
- c) die Ziffer 1.11 der Tarife VB, VE bzw. VEL mit
der Einschränkung, dass die Aufwendungen für
psychotherapeutische Behandlungen bis zu ma-
ximal 30 Sitzungen pro Kalenderjahr erstat-
tungsfähig sind,
- d) die Ziffer 1.13 der Tarife VB, VE bzw. VEL mit
der Einschränkung, dass die Aufwendungen für
Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung bis zu
maximal 1.000,00 EUR pro Kalenderjahr erstat-
tungsfähig sind. Dies gilt nicht für solche erstat-
tungsfähigen Aufwendungen, die nachweislich
unmittelbar auf einen Unfall zurückzuführen
sind.

3. Die "Besonderen Bedingungen" enden mit
Ablauf des Monats, in dem

- a) die Berufsausbildung vorzeitig aufgegeben oder
mehr als sechs Monate unterbrochen wird,
- b) die Berufsausbildung endet oder der Anspruch
auf Beihilfe im Krankheitsfall entfällt. Tritt unmit-
telbar nach Abschluss der Berufsausbildung Ar-
beitslosigkeit ein und besteht kein Anspruch auf
Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenver-
sicherung, kann für die Dauer der Arbeitslosig-
keit, längstens jedoch für 18 Monate, folgender
erhöhter Versicherungsschutz nach diesen "Be-
sonderen Bedingungen" vereinbart werden:
VBA 330 + VBA 330 + VBA 3 Z + VBA 3 Z oder,
sofern vor Beginn der Arbeitslosigkeit Versiche-
rungsschutz nach der Tarifstufe 1 oder 2 des
Tarifs VBA bestanden hat, VBA 230 + VBA 230
+ VBA 2 Z + VBA 2 Z. Das Ende der Arbeitslo-
sigkeit ist unverzüglich anzuzeigen; Beginn und
Ende der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherer
auf Verlangen nachzuweisen,
- c) das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Darüber hinaus enden die "Besonderen Bedingun-
gen" hinsichtlich des Ehegatten und Lebenspartners
gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz zum Ende
des Monats, in dem dieser berufstätig wird.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den
Eintritt eines Beendigungsgrundes innerhalb eines
Monats schriftlich anzuzeigen, es sei denn, er hat
das 39. Lebensjahr vollendet.

4. Vom Ersten des auf die Beendigung dieser
"Besonderen Bedingungen" folgenden Monats an
sind die tariflichen Beitragsraten gemäß Ziffer 2.1
der Tarife zu entrichten. Dabei gilt das dann
erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

5. Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VBA - Tarifstufe 1 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	24,56	36,06	21,79
26 - 30	28,96	42,52	25,69
31 - 34	-	67,46	40,76
35 - 39	-	72,30	43,68
Frau			
21 - 25	30,30	44,50	27,62
26 - 30	39,94	58,65	36,41
31 - 34	-	89,14	55,33
35 - 39	-	80,33	49,86
Kind			
0 - 14	40,25	-	-
15 - 21 männl.	37,71	55,79	36,25
15 - 21 weibl.	57,73	84,63	53,80

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VEA Leistungsstufe		
	80 EUR	70 EUR	50 EUR
Mann			
21 - 25	1,51	1,32	0,94
26 - 30	1,60	1,40	1,00
31 - 34	-	1,59	1,14
35 - 39	-	2,66	1,90
Frau			
21 - 25	1,87	1,68	1,20
26 - 30	1,97	1,68	1,20
31 - 34	-	1,82	1,30
35 - 39	-	2,24	1,60
Kind			
0 - 14	0,74	-	-
15 - 21 männl.	1,19	1,04	0,75
15 - 21 weibl.	2,05	1,80	1,28

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VBA - Tarifstufe 2 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	22,67	33,72	20,88
26 - 30	26,73	39,75	24,62
31 - 34	-	63,07	39,06
35 - 39	-	67,60	41,86
Frau			
21 - 25	27,93	41,56	26,40
26 - 30	36,81	54,79	34,81
31 - 34	-	83,26	52,90
35 - 39	-	75,03	47,67
Kind			
0 - 14	38,12	-	-
15 - 21 männl.	35,43	52,68	34,60
15 - 21 weibl.	53,35	79,16	51,71

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VELA Leistungsstufe		
	80 EUR	70 EUR	50 EUR
Mann			
21 - 25	0,64	0,56	0,40
26 - 30	0,92	0,84	0,60
31 - 34	-	1,54	1,10
35 - 39	-	2,10	1,50
Frau			
21 - 25	0,70	0,56	0,40
26 - 30	0,99	0,84	0,60
31 - 34	-	1,12	0,80
35 - 39	-	1,40	1,00
Kind			
0 - 14	1,31	-	-
15 - 21 männl.	1,03	0,84	0,60
15 - 21 weibl.	1,66	1,40	1,00

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	Tarif VBA - Tarifstufe 3 Leistungsstufe		
	20 EUR	30 EUR	Z EUR
Mann			
21 - 25	21,68	32,52	21,21
26 - 30	29,87	44,82	29,23
31 - 34	-	57,60	37,56
35 - 39	-	63,15	41,18
Frau			
21 - 25	26,13	39,06	27,03
26 - 30	34,32	51,31	35,51
31 - 34	-	66,64	46,12
35 - 39	-	66,64	46,12
Kind			
0 - 14	33,15	-	-
15 - 21 männl.	32,88	49,32	32,88
15 - 21 weibl.	46,68	69,92	46,68

Festsetzung des Beitrages

Bei der Beitragseinstufung (tarifliches Eintrittsalter) wird bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), ein Lebensjahr als voll gerechnet, wenn von ihm mehr als sechs Monate verflossen sind.

Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. 21 - 25 zu zahlen.

Der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bzw. 26 - 30 bzw. 31 - 34 gilt bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate bzw. 30 Jahre und sechs Monate bzw. 34 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 bzw. 31 - 34 bzw. 35 - 39 zu zahlen.